

Soziologie und Ethik des religiösen Ärgernisses. Mit besonderer Berücksichtigung des § 166, R.-St.-G.-B., und der Strafrechtsreform. Von *D. Dr. Werner Schöllgen*. (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von *Prof. Dr. Fritz Tillmann*. 11. Band.) 8° (186). Düsseldorf 1931, Schwann. M. 5.—.

Dem überzeugungstreuen Katholiken, wie jedem religiösen Menschen, wird der Rechtsschutz der Religion immer zu den obersten soziologischen Forderungen gehören. Daher gerade über diesen Punkt die lebhaften Auseinandersetzungen bei der Reform des Strafrechtes, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland und in manchen andern Ländern in Angriff genommen wurde. Es scheinen oft schwer zu überbrückende Gegensätze, einerseits das Gebot der Wahrung des konfessionellen Friedens, der religiösen Toleranz, der Achtung vor der Überzeugung des Nebenmenschen, andererseits die Forderung der notwendigen Freiheit zu berechtigter Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Weltanschauungen. In den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Religion wie auch der Sittlichkeit spielt der Begriff „Ärgernis“ eine wichtige Rolle. Aber eben dieser Begriff hat in seinen Sinnbeziehungen eine gründliche Wandlung durchgemacht, so daß man versucht sein könnte, schon fast von einem Gegensatz zwischen der juristischen und der moraltheologischen Fassung dieses Begriffes zu sprechen. Da hat es der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen, diesen Problemen einmal nachzugehen und die „höhere Einheit über diesen scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen“ aufzuzeigen. Anknüpfend an die Lehre des heiligen Thomas und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in weitgehendem Maße verwertend, kommt der Verfasser zu der Folgerung, daß gegenüber der subjektivistischen Gefühlsschutztheorie festzuhalten ist an dem Begriff des religiösen Ärgernisses als eines qualitativ selbständigen Phänomens. Dabei wird immer Rücksicht genommen auf die Tatsache, daß infolge der seit der Reformationszeit völlig umgestalteten religionssoziologischen Verhältnisse für die Anwendung traditioneller Prinzipien in der Frage des religiösen Ärgernisses sich durchaus geänderte Voraussetzungen herausgebildet haben. Wenn auch der Verfasser zunächst das deutsche Strafrecht und dessen Reform berücksichtigt, so werden doch alle, die sich mit den von ihm behandelten Fragen befassen, seinen Ausführungen mit Interesse folgen und Juristen wie Theologen werden nicht minder wie die Männer der Praxis in Seelsorge und Heidenmission reiche Anregungen aus dem Werkchen gewinnen.

St. Gabriel.

F. Böhm.

Kirche und Keuschheit. Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie. Von *Dr. Joseph Ries*, Regens des Priesterseminars in St. Peter. („Katholische Lebenswerte“, Band 7.) 8° (XVI u. 430). Paderborn³ 1931, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 7.— und 7.50.

Das Buch, das seinen Zweck im Titel angibt, spricht nicht die trockene Sprache der schulmäßigen Wissenschaft, sondern die viel wirksamere Sprache des Herzens, aber eines Herzens, das von der christlichen Wahrheit und Weisheit durchleuchtet und durchglüht ist. Es ist ein Loblied dieser schönen Tugend, in ihrer mehrfältigen Gestaltung in der Ehe, in der Jungfräulichkeit, im Priesterzölibat, das ihre edle Natur und ihre segensreichen Früchte betrachtet, verbunden mit Mahnungen und Warnungen und Weisungen, die ihren